

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Grundlage für das Vertragsverhältnis wird in den folgenden Bestimmungen geregelt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das Mietrecht gem. §§ 535 ff. BGB.

2. Abwicklung der Charter

Der Vercharterer stellt dem Charterer die Yacht zu den schriftlich vereinbarten Bedingungen zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort zur Verfügung. Falls der Vercharterer diese Verpflichtung nicht innerhalb von 24 Stunden einhält, ist der Charterer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Steht die Yacht durch Einflüsse, die der Charterer nicht zu vertreten hat, nur teilweise zur Verfügung, ist der Charterer zur anteilmäßigen Minderung der Chartergebühr berechtigt. Der Vercharterer ist berechtigt ein Ersatzschiff zur Verfügung zu stellen. Bei einer Klassenabweichung nach unten, muss entsprechend der Charterpreis gemindert werden. Ein weiterführender Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen. Wenn aufgrund technischer Probleme eine ordnungsgemäße Übergabe im vereinbarten Hafen nicht erfolgen kann, so ist der Vercharterer verpflichtet einen nahegelegenen Übergabehafen zu bestimmen. Der allgemeine Schiffszustand sowie der Zustand und die Vollständigkeit der Schiffsausrüstung und des Inventars werden bei Übergabe und Rücknahme des Schiffes anhand einer von beiden Seiten gegenzuzeichnenden Checkliste gemeinsam überprüft. Diese Checklisten werden zum verbindlichen Vertragsbestandteil. Eventuelle Mängel oder fehlende Ausrüstung oder Inventarbestandteile müssen bei Aufstellung der Checklisten vermerkt werden. Weiter müssen in der Checkliste bei Rückgabe des Schiffes eventuell vom Charterer später geltend zu machende Mängelansprüche festgehalten werden. Aufgrund der Anwendung des § 651 d. Abs. 2 BGB ergibt sich diese Anzeigepflicht. Unterlässt der Charterer eine solche Anzeige, so kann er seine Rechte zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr geltend machen. Etwaige Ansprüche gegen den Vermieter können innerhalb von 14 Tagen nach vertraglicher Beendigung des Mietverhältnisses unter der Voraussetzung, dass in der Checkliste bei Rückgabe des Schiffes eine entsprechende Mängelanzeige erfolgte geltend gemacht werden. Die Einforderung solcher Ansprüche muß mittels eingeschriebenem Briefs erfolgen. Wird das Schiff an einem anderen als dem vereinbarten Ort verlassen, so trägt der Charterer sämtliche mit der Rückführung des Schiffes anfallenden Kosten. Das Schiff wird mit vollen Wasser- und Dieseltanks übergeben. Bei Rückgabe sind die Tanks zu Lasten des Charterers aufgefüllt zu übergeben. Bei nicht gefüllten Tanks wird eine Verrechnungseinheit von EUR 1,80 pro Liter Diesel in Rechnung gestellt. Beim Anbrechen der Ersatzgasflasche wird ihnen diese in Rechnung gestellt.

3. Nutzung des Schiffes

Der Mieter verpflichtet sich das Schiff nicht an Dritte zu überlassen. Eine Untervermietung ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters bzw. des Vertreters des Vermieters ist nicht gestattet. Es dürfen außerdem nicht mehr Gäste an Bord sein, als wie das Schiff für die Charter zugelassen ist. Der Mieter verpflichtet sich ein Logbuch zu führen. Alle während der Mietdauer auftretenden Schäden am Schiff, dem Inventar und der Ausrüstung sind aufzuzeichnen. Bei eingetretenen Schäden, besonders bei Havarien, hat der Mieter unverzüglich den Vermieter zu unterrichten. Der Mieter ist ermächtigt Reparaturen, sofern es die Sicherheit des Schiffes erfordert, bis zu einem Betrag von EUR 150,00 ohne Zustimmung des Vermieters durchführen zu lassen. Bei

größeren Reparaturen ist zwingend die Zustimmung des Vermieters einzuholen. Verauslagte Reparaturkosten werden gegen Vorlage einer ordentlichen Quittung erstattet, sofern der Schaden nicht auf ein Verschulden des Mieters zurückzuführen ist. Für die Dauer der Nutzung hinterlegt der Mieter eine Kautions, deren Höhe im Vertrag festgelegt ist. Die Kautions wird nach erfolgtem Tauchgang aller Schiffe auf ein vom Mieter angegebenes Konto überwiesen. Im Falle eines Schadens verbleibt die Kautions in voller Höhe bis zur vollständigen Abwicklung des Schadens beim Vercharterer. Weiter versichert der Mieter, dass er einen zur Führung des Schiffes erforderlichen Bootsführerschein und eine ausreichende Erfahrung zur Führung des Segelschiffes besitzt. Der Mieter hat die gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Gastlandes zu beachten und die vorgeschriebene Form der An- und Abmeldungen bei den Hafenmeistern oder anderen Behörden vorzunehmen. Die Richtigkeit der Angaben des Mieter in diesem Mietvertrag wird ausdrücklich versichert. Am vereinbarten Rückgabeort ist das Schiff gesäubert, besenrein und segelklar zu übergeben. Das Schiff muss bis spätestens zur angegebenen Rückgabezeit geräumt sein. Bei Verzögerung der Rückkehr ist auf jeden Fall die Station zu informieren. Verspätete Rückkehren werden mit EUR 25,00 pro Stunde berechnet.

4. Vertragsrücktritt

Der Mieter ist grundsätzlich berechtigt im Falle einer persönlichen Verhinderung vom Vertrag zurückzutreten. Bei einem Vertragsrücktritt bis 8 Wochen vor Charterbeginn sind 60% des vereinbarten Mietpreises zur Zahlung fällig. Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 8 Wochen vor Charterbeginn, ist der volle Mietpreis zu entrichten. Der Mieter hat das Recht, einen geeigneten Ersatzmieter zu stellen. Der Abschluß einer Mietausfall-Versicherung wird angeraten.

5. Sonstige Vereinbarungen

Aufgrund der technischen Weiterentwicklung kann es vorkommen, dass nicht alle Details des Decks und des Deckslayouts mit den Skizzen im Prospekt übereinstimmen. Die Anzahl der Kojen und der Kabinen sind hiervon nicht betroffen. Die oben genannten möglichen Abweichungen führen auf keinen Fall zu einem Anspruch auf Rückzahlung von Teilbeträgen aus dem Chartermietvertrag. Ebenfalls kann aufgrund dessen die Übernahme des Schiffes nicht verweigert werden. Weiter wird versichert, dass für alle vercharterten Yachten eine Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung besteht. Die Mitnahme von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet. Ebenfalls sind Veränderungen am Schiff oder der Ausrüstung nicht erlaubt. Aufgrund der seemännischen Nutzung des Schiffes wird der Mieter ausdrücklich darauf hingewiesen, das bei Schräglagen des Schiffes der Motor aus technischen Gründen nicht betrieben werden darf. Sind Teile des Vertrages und seiner Bedingungen rechtsunwirksam, so bleiben alle anderen getroffenen Vereinbarungen bestehen. Ergänzungen oder Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen. Alle erteilten Auskünfte erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr. Als Leistungs- und Erfüllungsort wird Rostock vereinbart. Für alle Handlungen und Unterlassungen, die der Mieter tätigt oder duldet und für die der Vermieter von dritter Seite haftbar gemacht wird, stellt der Mieter den Vermieter grundsätzlich frei. Alle hierdurch entstehenden Kosten und privat- und/oder strafrechtlichen Folgen, egal ob im Inland oder Ausland entstanden, trägt der Mieter.

6. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für beide Seiten, wenn nicht anders vereinbart, Rostock.